

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Abt. Kindertagesbetreuung
Verwaltungshochhaus Schängel-Center, Rathauspassage 2,56068 Koblenz
Frau Take - Tel. Nr. 129 2374, Email: Christiane.Take@stadt.koblenz.de; Zimmer 915, 9. Stock,
Frau Noll - Tel. Nr. 129 2314, Email: Cornelia.Noll@stadt.koblenz.de; Zimmer 915, 9. Stock,
Vorsprachen sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich

- Antrag auf einkommensabhängige Berechnung des Elternbeitrages**
(gemäß § 26 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) i. V. m. der Satzung der Stadt Koblenz über die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der derzeit gültigen Fassung)

- Antrag auf Festsetzung des Höchstbetrages** (Familiennettoeinkommen liegt über 48.000 € im Jahr bzw. ab August 2024 über 64.800 € (bitte Kontoauszug letzte Kindergeldzahlung beifügen; Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht erforderlich)

- Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages**
(gemäß § 26 KiTaG i. V. m. § 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –
(hierfür ist die Beantragung von Wohngeld/Lastenzuschuss zwingend erforderlich)

- Antrag auf Feststellung eines Mehrkinderhaushaltes**
(ab vier Kinder ist kein Elternbeitrag zu zahlen) – Bitte aktuellen Kindergeldnachweis vorlegen. Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht erforderlich.

für die Kindertagesstätte _____

für mein(e) Kinder:

Name, Vorname, geb. am
1)
2)
3)
4)



KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

1. Angaben über die Eltern des Kindes/der Kinder

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Nationalität/ Aufenthaltsgenehmigung bis		
Postleitzahl, Wohnort		
Straße		
Arbeitgeber		
Tätigkeit als		
Bei wem leben die Kinder?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer hat das Sorgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telefonnummer		

Sonstige zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Kinder und Personen:

	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Name, Vorname				
Geburtsdatum				

2. Wirtschaftliche Verhältnisse:

- | | | | | |
|--|------|--------------------------|----|--------------------------|
| 2.1 Bezug von Bürgergeld (SGB II) | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> |
| 2.2 Bezug von Wohngeld/Lastenzuschuss | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> |
| 2.3 Bezug von Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 Bezug von Asylbewerberleistungen (AsylbLG) | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> |

(bitte aktuellen Bescheid vollständig vorlegen)

Die weiteren Rubriken sind nur dann auszufüllen, wenn 2.1 bis 2.4. verneint wurde und Sie sich nicht in die Höchststufe berechnen!

Bitte Ihre Einkünfte im beiliegendem Vordruck (Seite 4 u. 5) detailliert eintragen und mit Belegen nachweisen.

2.5 Laufende monatliche Aufwendungen der Eltern

2.5.1 Zahlen Sie private Versicherungsbeiträge? nein ja
Hierunter fallen z. B. Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfallversicherung etc.
Es wird eine Pauschale von 3 % vom Familiennettoeinkommen berücksichtigt!
(Nachweise sind nicht erforderlich)

2.5.2 Machen Sie oder ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nein ja
erhöhte Werbungskosten geltend?
Die Pauschbeträge des § 9 a EstG werden automatisch berücksichtigt.
Nachweise/Aufstellung je haushaltsangehöriger Person sind dem Antrag
beizufügen (Steuerbescheid etc.)

2.5.3 Haben Sie besondere Belastungen? nein ja
z. B. Darlehensverpflichtungen (Ratenzahlungsverpflichtungen, die
zum Wohl des Kindes eingegangen wurden, z. B. Kauf von Küche, Waschmaschine,
Kinderzimmer etc.)
Als Nachweis sind Darlehensvertrag, Kaufvertrag, aktueller Kontoauszug einzureichen
- **Keine Darlehensverpflichtungen aus Auto-und Hausfinanzierungen**

2.5.4 Zahlen Sie Unterhalt? nein ja
Unterhaltszahlungen. zu denen Sie gesetzlich verpflichtet sind!
Nachweise sind beizufügen!

2.5.5 Zahlen Sie selbst Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge? nein ja
Gilt für Selbständige, Beamte etc. Es können nur Basistarife berücksichtigt
werden. Nachweise sind beizufügen!

2.5.6 Zahlen Sie selbst Rentenversicherungsbeiträge? nein ja
Gilt für Selbständige etc. Es können nur Basistarife berücksichtigt
werden. Nachweise sind beizufügen!

Angaben zum Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Angaben zum Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder			
	<p>In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle Haushaltsmitglieder aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Die Art der jeweiligen Einnahmen ist in Spalte 3 anzugeben. Tragen Sie bitte die Höhe dieser Einnahmen in Spalte 4 einzeln mit ihrem Nettobetrag ein.</p>		
	a) Familienname b) Vorname c) Geburtsdatum d) Staatsangehörigkeit e) Aufenthaltsgenehmigung bis f) Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller g) z. Zt. ausgeübte Tätigkeit	Art der Einnahmen. Nachweise beifügen a) Gehalt b) Minijobs c) Renten d) Arbeitslosengeld e) Elterngeld f) Unterhaltsleistungen g) sonstige Einkünfte	Höhe der monatlichen Nettoeinnahmen oder einmaligen Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die Ihnen jetzt bekannt und in den nächsten 12 Monaten zu erwarten sind
1	2	3	4
Antragsteller/in	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
1. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
2. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
3. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)

Angaben zum Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle Haushaltsmitglieder aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Die Art der jeweiligen Einnahmen ist in Spalte 3 anzugeben. Tragen Sie bitte die Höhe dieser Einnahmen in Spalte 4 einzeln mit ihrem Nettobetrag ein.			
	a) Familienname b) Vorname c) Geburtsdatum d) Staatsangehörigkeit e) Aufenthaltsgenehmigung bis f) Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller g) z. Zt. ausgeübte Tätigkeit	Art der Einnahmen. Nachweise beifügen a) Gehalt b) Minijobs c) Renten d) Arbeitslosengeld e) Elterngeld f) Unterhaltsleistungen g) sonstige Einkünfte	Höhe der monatlichen Nettoeinnahmen oder einmaligen Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die Ihnen jetzt bekannt und in den nächsten 12 Monaten zu erwarten sind
1	2	3	4
4. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
5. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
6. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)
7. Person	a)	a)	a)
	b)	b)	b)
	c)	c)	c)
	d)	d)	d)
	e)	e)	e)
	f)	f)	f)
	g)	g)	g)

Für den Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages sind zusätzlich noch nachstehend aufgeführte Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

Ein Erlass kann nur bearbeitet werden, wenn ein Wohngeldanspruch bzw. Anspruch auf Lastenzuschuss bei der Wohngeldstelle ab Zeitpunkt des Kitabesuchs geprüft wurde. Bitte vollständigen Bescheid der Wohngeldstelle vorlegen (auch ablehnenden Wohngeldbescheid):

Bei abgelehntem Wohngeldanspruch bitte mit Nachweisen einreichen:

Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzgl. Nebenkosten ohne Heizung und Garage): _____ €
bitte aktuellen Mietvertrag/Mietbescheinigung beifügen

Bei Eigenheim/Eigentumswohnung:

Steuern, Wasser- und Kanalabgaben, Müllgebühren etc. (Abgabenbescheide beilegen): _____ €

Gebäudeversicherung (Beitragsrechnung beifügen): _____ €

Einnahmen aus Steuerrückerstattungen (Nachweis ist beizufügen!) _____ €

Hinweis:

Nichtzutreffendes bitte unbedingt streichen. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit versichere ich die wahrheitsgemäße Beantwortung vorstehender Angaben. Das Einkommen wurde in Höhe und Umfang vollständig angegeben. Jede Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen werde ich unverzüglich dem Jugendamt – Abt. Kindertagesbetreuung – mitteilen.

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten

.....
Datum

Erklärung der Leitung der Kindertagesstätte oder des Trägers der Kindertagesstätte:

Kind _____ besucht die Kita als Krippenkind Hortkind ab _____

Kind _____ besucht die Kita als Krippenkind Hortkind ab _____

Kind _____ besucht die Kita als Krippenkind Hortkind ab _____

Änderungen (z. B. Abmeldung des Kindes aus der Kita bzw. Änderung der Besuchsart) werden unverzüglich dem Jugendamt mitgeteilt (auch per Email möglich).

Koblenz, den _____

Unterschrift mit Stempel der Kindertagesstätte

Elternbeiträge ab 01.11.2011 bis 31.07.2024

Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KitaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Abhängig vom Familiennetoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

Krippenbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien-Nettoeinkommen	
Stufe 1	101,00 €	67,30 €	33,70 €	bis	22.000,00 €
Stufe 2	131,10 €	87,50 €	43,70 €	bis	25.000,00 €
Stufe 3	196,70 €	131,10 €	65,60 €	bis	31.000,00 €
Stufe 4	295,90 €	197,20 €	98,70 €	bis	37.000,00 €
Stufe 5	391,50 €	261,00 €	130,60 €	bis	48.000,00 €
Stufe 6	430,60 €	287,10 €	143,60 €	bis	48.000,00 €

Hortbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien-Nettoeinkommen	
Stufe 1	70,50 €	47,00 €	23,50 €	bis	19.000,00 €
Stufe 2	108,60 €	72,40 €	36,20 €	bis	22.000,00 €
Stufe 3	127,60 €	85,00 €	42,60 €	bis	25.000,00 €
Stufe 4	154,30 €	102,90 €	51,50 €	bis	31.000,00 €
Stufe 5	190,50 €	127,10 €	63,50 €	bis	37.000,00 €
Stufe 6	232,30 €	154,90 €	77,40 €	bis	48.000,00 €
Stufe 7	255,60 €	170,40 €	85,20 €	über	48.000,00 €

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de Bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag zu erlassen bzw. zu übernehmen.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Leistungsanspruch besteht, stehen wir gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Elternbeiträge ab 01.08.2024

Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KitaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Abhängig vom Familiennetoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

Krippenbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien-Nettoeinkommen	
Stufe 1	103 €	69 €	34 €	ab	23.760 €
Stufe 2	134 €	89 €	45 €	ab	27.000 €
Stufe 3	205 €	136 €	68 €	ab	33.480 €
Stufe 4	308 €	205 €	103 €	ab	39.960 €
Stufe 5	413 €	275 €	138 €	ab	51.840 €
Stufe 6	454 €	303 €	151 €	ab	58.320 €
Stufe 7	495 €	331 €	164 €	ab	64.800 €

Hortbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien-Nettoeinkommen	
Stufe 1	111 €	74 €	37 €	ab	23.760 €
Stufe 2	133 €	88 €	44 €	ab	27.000 €
Stufe 3	160 €	107 €	54 €	ab	33.480 €
Stufe 4	201 €	134 €	67 €	ab	39.960 €
Stufe 5	245 €	163 €	82 €	ab	51.840 €
Stufe 6	270 €	180 €	90 €	ab	58.320 €
Stufe 7	295 €	197 €	98 €	ab	64.800 €

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag zu erlassen bzw. zu übernehmen.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Leistungsanspruch besteht, stehen wir gerne für eine Beratung zur Verfügung.